



FHWIEN DER WKW

Österreichische Post AG. Info.Mail. Entgelt bezahlt

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien, am 02.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des HSG 2014) BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Geschäftsführer

Ing. Mag. (FH) Michael
Heritsch, MSc

VerfasserIn

Mag. Natascha Romstorfer-
Bechtloff
Juristin/Personal & Recht

DW

5749

E-Mail

natascha.romstorfer@fh-
wien.ac.at

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) und dürfen folgende Anmerkungen machen:

Ad § 38 Abs 3 HSG 2014 neu:

Gemäß § 38 Abs 4 HSG 2014 neu soll die Weiterleitung der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und am 30. November eines jeden Jahres erfolgen.

Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge sind von den betroffenen Studierenden einmal pro Semester zu entrichten. Nicht nachvollziehbar ist daher die Festlegung von vier (!) Zahlungsterminen für die Weiterleitung dieser Beiträge von den Bildungseinrichtungen an die ÖH.

Eine Abrechnung zum 30. April und 30. November kann aufgrund der BIS-Melde-Phase, welche erst am 30. April bzw. am 30. November endet, grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Für die Abwicklung der Zahlung wäre ein anschließender Zeitraum von mindestens 1 bis 2 Wochen erforderlich.

Eine Abgrenzung der Studierenden sowie der Zahlungen für die beabsichtigten vier Termine würde einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand sowie erhebliche Kosten für die Neuprogrammierung des EDV-Systems erforderlich machen.

Es stellt sich zudem die Frage, welche Evidenzlisten am 30. April und am 30. November benötigt werden.

Werden alle aktiv Studierenden per 30. April bzw. 30. November benötigt oder nur die aktiven Studierenden zwischen 01. Februar und 30. April bzw. 01. September und 30. November, da bereits die Listen zum 31. Jänner bzw. 31. August vorliegen? Eine Differenzbildung zu den Zwischenabrechnungen ist aufgrund laufender Änderung auch des bereits abgerechneten Standes grundsätzlich schwierig und fehleranfällig. Zweckmäßiger wäre daher eine Abrechnung einmal pro Semester (30. April bzw. 30. November).

Erging auch an das Präsidium
des Nationalrates,
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



FH WIEN DER WKW

Zahlt beispielsweise ein Studierender vor dem 31. Jänner für das Sommersemester ein und beendet sein Studium im Feber, kann er grundsätzlich Studierendenbeitrag samt all-fälliger Sonderbeiträge bei der ÖH zurückfordern. Solch ein Studierender wird auf der Liste zum 31. Jänner als aktiv Studierender gemeldet und auch weiterverrechnet. Bei der Ab-rechnung zum 30. April wäre er jedoch nicht als aktiv Studierender verzeichnet und müsste diese Differenz berücksichtigt werden.

Ad § 67 Abs 4 HSG 2014:

Auch die Zuweisung von Mandaten ist als Bescheid zu qualifizieren. Die Bestimmung des § 67 Abs 4 HSG 2014, wonach gegen Bescheide der Wahlkommission binnen vier Wo-chen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, be-zieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Bescheide über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten. Es wird daher eine Ergänzung dieser Bestimmung auch in Bezug auf Bescheide über die Zuweisung von Mandaten angeregt.

Ad § 10 Abs 2 FHStG neu:

Die Entsendung von VertreterInnen der Studierenden für das Kollegium anstelle einer ei-genen Wahl wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. (FH) Michael Herritsch, MSc

